



Hilton Kommunal GmbH
Lenther Straße 4
D-30989 Gehrden

Allgemeine Einkaufsbedingungen **Hilton Kommunal GmbH (Hilton)**

1. Gültigkeit

1.1 Hilton bestellt ausschließlich zu den hier genannten allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit der Ausführung der Bestellung bestätigt der Lieferant die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen oder diese bezahlen.
1.2 Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten die abweichend von dem Inhalt unserer Bestellung ist, führt zu einer Stornierung der Bestellung.
1.3 Andere Vereinbarungen oder Änderungen sind nur gültig mit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Ausführung

2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Per Telefax oder Email übersandte Bestellungen stehen schriftlich erteilten Bestellungen gleich.
2.2 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, usw. werden nicht gewährt.
2.3 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten vor Bestätigung unserer Bestellung bzw. vor Abgabe eines Angebotes und vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und Ihre innere Maßzusammenhänge zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren. Eventuell fehlende Muster, Zeichnungen usw. sind umgehend bei uns nachzufordern.
2.4 Unterlagen und Modelle aller Art, die Hilton dem Lieferanten zur Verfügung stellt (Muster, Zeichnungen, Datenträger, usw.), verbleiben in unserem Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden ohne schriftliche Bestätigung von Hilton.
2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich ferner, seine Unterprioritäten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten.
2.6 Hilton ist berechtigt nach Vertragsabschluss Änderungen am Vertragsgegenstand zu verlangen sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die hieraus entstehenden Konsequenzen für beide Vertragsparteien (höhere bzw. niedrigere Kosten, Änderung der Lieferzeit) sind hierbei zu beachten.

3. Preise, Bezahlung

3.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt wurde, Pauschalpreise zuzüglich etwaiger Umsatz- oder sonstigen Steuern inklusive Verpackung und Transport gemäß der Bestellung.
3.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die angebotenen Preise nicht über den niedrigsten Preisen liegen die der Lieferant vergleichbaren Kunden für ähnliche Produkte und Dienstleistungen in ähnlichen Mengen und Qualität berechnet hat.
3.3 Zeitgleich mit dem Versand der Ware, sind uns sämtliche Rechnungen in doppelter Ausfertigung zuzusenden.
3.4 Die Rechnungssumme ist soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang netto zur Zahlung fällig.
3.5 Unsere Bestellnummer und das Datum der Bestellung sind auf der Bestätigung, der Rechnung, dem Lieferschein und im gesamten Schriftwechsel exakt anzugeben. Für Verzögerungen und/oder Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant.

4. Lieferung, Lieferverzug

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich Hilton über jede Lieferung durch einen Lieferschein zu informieren der Angaben zur Art, Menge und Gewicht der gelieferten Ware enthält.
4.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung/Leistung bei der von uns genannten Empfangsstelle. Das Überschreiten des verbindlichen Liefertermins begründet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, den Verzug des Lieferanten, es sei denn, wir haben der verspäteten Lieferung zugestimmt.
4.3 Wird ein vereinbarter Liefertermin seitens des Lieferanten nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer von uns angesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung ist nicht notwendig wenn der Lieferant sich weigert die erforderliche Leistung gemäß Bestellung zu erbringen. Hat der Lieferant die Leistungsverzögerung zu vertreten, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4.4 Erfüllt der Lieferant die vereinbarten Liefertermine nicht, verpflichtet sich der Lieferant folgende Vertragsstrafe im Verhältnis zum Bestellwert bis zum tatsächlichen Lieferdatum zu akzeptieren: 1% je Tag Lieferverzug

bis maximum 10% des Bestellwertes. Zudem muss der Lieferant Hilton rechtzeitig über jeden Verzug informieren.

4.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns.

5. Abweichungen und Gewährleistung

5.1 Der Lieferant garantiert,
- dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- dass alle in einer Zeichnung angegebenen Maße eingehalten wurden. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
5.2 Ist die gelieferte Ware defekt oder entspricht nicht den Spezifikationen der Bestellung, wird Hilton den Lieferanten umgehend informieren, und ist berechtigt, eine Erstattung des Kaufpreises, Preisnachlass, Reparatur oder Ersatzlieferung zu verlangen.
5.3 Ergeben sich begründete Anhaltspunkte für einen Mangel der Ware, ist Hilton berechtigt, auf Kosten des Lieferanten weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, insbesondere Mitarbeiter oder externe Sachverständige mit der Begutachtung der Ware zu beauftragen. Der Lieferant stellt Hilton hiermit von allen Kosten frei, die Hilton durch derartige Maßnahmen entstehen. Hilton ist berechtigt, derartige Kosten mit Zahlungsansprüchen des Lieferanten gegen Hilton zu verrechnen.
5.4 Im Fall einer Lieferung von defekten/abweichenden Liefergegenständen, behält Hilton sich das Recht vor die Defekte/Abweichungen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich die Kosten für die Nachbesserung in vollem Umfang zu übernehmen. Vor der Ausführung der Nachbesserungsarbeiten wird Hilton den Lieferanten schriftlich per Email oder Fax informieren und ihn in die Gelegenheit stellen selbst die Nachbesserung durchzuführen.
5.5 Hilton ist berechtigt Defekte und Abweichungen innerhalb 14 Tagen nach Wareneingang dem Lieferanten mitzuteilen. Versteckte Mängel können innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden.
5.6 Der Lieferant gibt eine Gewährleistung von 2 Jahren auf alle Liefergegenstände. Die Gewährleistungszeit gilt ab der Auslieferung des Endproduktes durch Hilton an den Endkunden. Die Gültigkeit längerer Gewährleistungszeiten bleibt durch diese Regelung unberührt.
5.7 Der Lieferant befreit Hilton von jeder Produkthaftung sofern der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist.
5.8 Im Umfang seiner Schadensersatzpflicht hat uns der Lieferant von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist.
5.9 Der Umfang der Gewährleistung des Lieferanten bezieht sich ebenfalls auf alle in den Liefergegenständen verwendeten Materialien/Komponenten von Sub-Lieferanten des Lieferanten.
5.10 Im Falle von Rückrufaktionen unserer Ware aufgrund eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware, übernimmt der Lieferant die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, gilt ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren bis zum vollständigen Rechnungsausgleich als vereinbart. Sämtliche Formen von erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehaltrechten werden nicht Vertragsbestandteil.
6.2 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegenüber Hilton an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Hilton möglich.
6.3 Sofern Hilton dem Lieferanten Teile bestellt, behält Hilton sich das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so muss dies vorher schriftlich von Hilton genehmigt werden. Nach der Verarbeitung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung.

7. Schutzrechte

7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
7.2 Der Lieferant stellt Hilton von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei.
7.3 Hilton behält sich das Eigentum und alle Schutzrechte an den im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Werkzeugen, Software und Mustern vor.

8. Sonstiges

8.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt

Version Juli 2010